99088050034000

Heruntergeladen am 18.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/3774/L100042

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088050034000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Grundschule; Anmeldung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmeldung Grundschule, Einschulung, Einschulungsterminen, Schuleinschreibung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.06.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegen durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-37 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-37 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-42 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-42
Teaser	Wenn Ihr Kind schulpflichtig wird, müssen Sie es an der Grundschule anmelden.
Volltext	Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und ist die gemeinsame Schule für die Sechs- bis Zehnjährigen. Anknüpfend an die frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen erwerben die Kinder in der Grundschule grundlegende Kompetenzen in den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Bildung) sowie soziale und personale Kompetenzen, auf denen Erziehung und Unterricht der weiterführenden Schulen verlässlich aufbauen können. Die Grundschule fördert die Lern- und Entdeckerfreude sowie die Lernmotivation der Kinder in all ihrer Unterschiedlichkeit. Im Sinne der dem LehrplanPLUS Grundschule zugrundeliegenden Kompetenzorientierung erwerben die Kinder in der Grundschule Wissen und Können, mit dem sie alltagsbezogene Situationen bewältigen und zunehmend verantwortlich am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilnehmen können. Beginn der Schulpflicht Wer die altersmäßigen Voraussetzungen erfüllt und in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterliegt der Schulpflicht. Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder

Modul	Sachverhalt
	schulpflichtig, die 1. bis zum 30. Juni sechs Jahre alt werden, 2. die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden und deren Erziehungsberechtigte den Beginn der Schulpflicht nicht auf das kommende Schuljahr verschieben, 3. deren Erziehungsberechtigte bereits einmal den Beginn der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG verschoben haben oder 4. die bereits einmal nach Art. 37 Abs. 2 oder Abs. 4 BayEUG von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Einschulungskorridor Erziehungsberechtigte von Kindern, die im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September sechs Jahre alt werden, können nach Teilnahme am Einschulungsverfahren auf der Basis einer Beratung und Empfehlung durch die Grund- oder Förderschule entscheiden, ob diese bereits zum kommenden oder erst zum darauffolgenden Schuljahr eingeschult werden. Wenn die Erziehungsberechtigten die Einschulung auf das folgende Schuljahr verschieben möchten, müssen sie dies der Schule bis spätestens 10. April schriftlich mitteilen. Andernfalls wird das Kind zum kommenden Schuljahr schulpflichtig, wenn nicht ausnahmsweise eine Zurückstellung durch die Schule erfolgt. Vorzeitige Einschulung Kinder, die nach dem 30. September sechs Jahre alt werden und die in ihrer beobachtbaren Entwicklung so weit sind, dass sie voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können, können auf Antrag gemäß vorzeitig eingeschult werden. Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die vorzeitige Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird. Die Entscheidung über die vorzeitige Schulaufnahme

Modul	Sachverhalt
	trifft die Schulleitung. Zurückstellung Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Ferner können Kinder zurückgestellt und verpflichtet werden, im Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen, wenn sie weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei denen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Zuständige Schule Ein Kind, das schulpflichtig wird oder werden soll, ist von den Erziehungsberechtigten zum Anmeldetermin an der öffentlichen Grundschule, in deren Sprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer privaten Grundschule anzumelden, soweit nicht eine unmittelbare Anmeldung am Förderzentrum erfolgt. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange. Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.
Erforderliche Unterlagen	• Erziehungsberechtigte soll mit dem Kind persönlich zur Schulanmeldung kommen • Geburtsurkunde des Kindes • ggf. Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde • Nachweis über Schuleingangsuntersuchung muss spätestens bis zum Schulbeginn vorgelegt werden(Eltern sollen Schule über Feststellung informieren, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben wichtig sind)

Modul	Sachverhalt
	• Nachweis über den Masernschutzstatus
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Schulanmeldung soll im März erfolgen. Anträge auf vorzeitige Einschulung sind spätestens bei der Schulanmeldung an der jeweiligen Sprengelschule zu stellen. Falls die Erziehungsberechtigten die Zurückstellung unter Angabe wichtiger Gründe wünschen, prüft die Schulleitung den Antrag ggf. unter Einbeziehung von Beratungslehrkraft, Schularzt und Kindergarten. Über eine Zurückstellung des Kindes sollte vom Zeitpunkt der Schulanmeldung bis zum Schulbeginn entschieden werden, sie ist in Ausnahmefällen aber noch bis zum 30. November möglich.
weiterführende Informationen	https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/grundschule.html https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/grundschule.html https://www.mein-bildungsweg.de/ https://www.mein-bildungsweg.de/ https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/05000211.htm https://www.bestellen.bayern.de/shoplink/05000211.htm https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/verkehr.html https://www.km.bayern.de/eltern/erziehung-und-bildung/verkehr.html
Hinweise	Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4 und ist die gemeinsame Schule für die Sechs- bis Zehnjährigen. Anknüpfend an die frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen erwerben die Kinder in der Grundschule grundlegende Kompetenzen in den Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen,

Modul	Sachverhalt
	digitale Bildung) sowie soziale und personale Kompetenzen, auf denen Erziehung und Unterricht der weiterführenden Schulen verlässlich aufbauen können. Die Grundschule fördert die Lern- und Entdeckerfreude sowie die Lernmotivation der Kinder in all ihrer Unterschiedlichkeit. Im Sinne der dem LehrplanPLUS Grundschule zugrundeliegenden Kompetenzorientierung erwerben die Kinder in der Grundschule Wissen und Können, mit dem sie alltagsbezogene Situationen bewältigen und zunehmend verantwortlich am gesellschaftlich-kulturellen Leben teilnehmen können.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal